



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.02.2009
Seite: 130



Anerkennung der Gemeinde Reken als Erholungsort; Änderung der Grenzen des Erholungsgebietes Reken Vfg. d. Bezirksregierung Münster v. 27.2.2009

21281

Anerkennung der Gemeinde Reken als Erholungsort; Änderung der Grenzen des Erholungsgebietes Reken

Vfg. d. Bezirksregierung Münster v. 27.2.2009

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV.NRW. S. 428/SGV.NRW.21281) wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 29.5.1999 - 24.13 (Reken) der Gemeinde Reken die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt (veröffentlicht im MBI. NRW. S. 890).

Mit Verfügung vom 27.1.2009 - 24.4.6.2 hat die Bezirksregierung Münster der Verschiebung der Südgrenze des Erholungsgebietes der Gemeinde Reken in nördliche Richtung zugestimmt. Als Erholungsgebiet gilt nunmehr das Gebiet innerhalb der in der Anlage 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellten Grenzen. Diese Darstellungen sind Bestandteile der Anerkennung als Erholungsort vom 29.5.1999.

- [MBI. NRW. 2009 S. 130](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)